OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950137/2/MB/JK

Datum:
Linz, 29. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Ing. Mag. T A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, x, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 13.3.2019, betreffend Versagung der Genehmigung eines jährlichen Kuraufenthaltes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 13.3.2019 gab der Magistrat der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 87 Oö. StGBG 2002 und § 6 Abs. 1 Z 4 Krankenfürsorge-Verordnung der Stadt Wels 1995 iVm dem Beschluss des Kuratoriums der Krankenfürsorge vom 25.9.2018 dem Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Genehmigung eines jährlichen Kuraufenthaltes keine Folge und bewilligte den Kuraufenthalt für das Jahr 2019 nicht.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Sie haben im Jahr 2016 aufgrund Ihres Gesundheitszustandes und der Stellungnahme des Vertrauensarztes der Krankenfürsorge mit Schreiben vom 2.6.2016 eine dauernde jährliche Kurbewilligung erhalten.

Mit Beschluss des Kuratoriums der Krankenfürsorge vom 25.9.2018 wurde festgehalten, dass in Hinkunft höchstens alle zwei Jahre ein Kuraufenthalt gewährt wird. Ausnahmen von dieser Regelung werden keine bewilligt.

Diese Regelung wurde Ihnen zur Kenntnis gebracht und Ihnen mitgeteilt dass im Jahr 2019 kein Kuraufenthalt von der Krankenfürsorge bewilligt werden kann.

Daraufhin haben Sie mit Schreiben vom 20. 12. 2018 um Beibehaltung Ihrer seit 2016 geltenden Regelung, dass Sie jährlich einen Kuraufenthalt bewilligt erhalten und um Gewährung eines Kurkostenbeitrages für das Jahr 2019 ersucht.

Das Kuratorium der Krankenfürsorge hat mit Beschluss vom 14.2.2019 Ihren Antrag abgelehnt und dies damit begründet, dass aus Gleichheitsgründen keine Ausnahmeregelung vom generellen Beschluss getroffen werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 7.4.2019 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid aufheben und dem Antrag auf Genehmigung eines Kuraufenthaltes Folge geben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides durch die Stadt Wels zurückverweisen.

Begründet wird die Beschwerde wie folgt:
„1. Relevanter Sachverhalt

Gemäß dem „undatierten“ Bescheid der Stadt Wels, welcher dem Beschwerdeführer am 13.03.2019 persönlich übergeben wurde, wurde dem Antrag auf Genehmigung eines jährlichen Kuraufenthaltes keine Folge gegeben und der Kuraufenthalt für das Jahr 2019 nicht bewilligt.

Aus der Begründung des bekämpften Bescheides geht hervor, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 aufgrund seines Gesundheitszustandes und der Stellungnahme des Arztes der Krankenfürsorge mit Schreiben vom 02.06.2016 eine dauernde jährliche Kurbewilligung erhalten hat. Mit einem für den Beschwerdeführer „unbekannten“ und nicht einem Rechtmittel unterliegenden Beschluss des Kuratoriums der Krankenfürsorge (vom 25.09.2018) wurde „festgehalten“, dass in Hinkunft höchstens alle zwei Jahre ein Kuraufenthalt gewährt wird.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 wurde seitens des Beschwerdeführers um Beibehaltung der seit 2016 geltenden Regelung (Gewährung eines jährlichen Kuraufenthaltes) sowie um Gewährung eines Kurkostenbeitrages ersucht.

Das Kuratorium der Krankenfürsorge hat mit Beschluss vom 14.02.2019 den Antrag des Beschwerdeführers abgelehnt und dies damit begründet, dass aus Gleichheitsgründen (!) keine Ausnahmeregelung vom generellen Beschluss getroffen werden kann. Nach Ansicht der belangten Behörde war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

Gegen den persönlich übergebenen Bescheid richtet sich das gegenständliche Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde.

2. Zulässigkeit der Beschwerde

a. Rechtzeitigkeit

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Beschwerdeführer persönlich am 13.03.2019 übergeben. Die nunmehr eingebrachte Beschwerde gilt sohin als rechtzeitig eingebracht.

b. Zulässigkeit

Gegen den bekämpften Bescheid ist die Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG statthaft.

3. Beschwerdebehauptung und Beschwerdegründe

a. Der Bescheid der Stadt Wels (Magistrat der Stadt Wels), persönlich überreicht am 13.03.2019, verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten.

b. Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus nachfolgenden Erwägungen:
- Die Dauergenehmigung vom 02.06.2016 ist eine verbindliche Zusage, aus welcher hervorgeht, dass eine jährliche Kurbewilligung zu ergehen hat. Aus den

einschlägigen Bestimmungen ist ein „Widerruf“ einer solchen verbindlichen Zusage nicht ersichtlich und ist die Behörde an die Zusage vom 02.06.2016 aus rechtlicher Sicht gebunden. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der damaligen Bewilligung nicht gebessert, sondern vielmehr verschlechtert hat.

- Besonders befremdlich ist der Umstand, dass die bereits bewilligte Genehmigung nunmehr von vier „Nichtmedizinern“ widerrufen wurde und dem gegenüber die Expertisen von zwei befundenden Amtsärzten, sowie einem weiteren Orthopäden stehen. Eine Nachvollziehbarkeit des Beschlusses des Kuratoriums für Krankenfürsorge vom 25.09.2018 ist schlichtweg nicht gegeben, da dieser Beschluss - welcher auch als maßgebliche Rechtsgrundlage herangezogen wurde - dem Beschwerdeführer weder zugestellt bzw zur Kenntnis gebracht wurde.
- Aus der Krankenfürsorge-Verordnung der Stadt Wels idgF ist eine entsprechende Differenzierung nicht ersichtlich, sondern ergibt sich lediglich, die verbindliche Verpflichtung, dass „bei medizinischer Notwendigkeit Kurbehandlungen geleistet werden“. Der Gesundheitszustand ist ein Zustand, der individuell geprüft werden müsste. Ein bloßer Verweis auf Gleichheitsaspekte ist demnach schlichtweg unschlüssig und nicht nachvollziehbar, sodass der bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet ist. Eine Befundung des aktuellen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers wurde unterlassen.
- Weiters ergibt sich eine Zuständigkeitsproblematik insofern, als dass die Genehmigung gemäß der Krankenfürsorge-Verordnung der Stadt Wels idgF die Entscheidung über die Bewilligung einer Kur durch den Geschäftsführer zu erfolgen hat und die Kompetenz des Kuratoriums zum Einen nicht vorlag und zum Anderen das Kuratorium seine Entscheidungskompetenz demnach überschritten hat.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 23.7.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – ungeachtet des Antrags des Bf – abgesehen werden, da der für das Verfahren entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage, insbesondere aufgrund des Schreibens der Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels (im Folgenden: KFW) vom 2.6.2016 und der ebenfalls im Akt einliegenden Krankenfürsorge-Verordnung 1995, hinreichend geklärt ist. Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dem Entfall

der Verhandlung steht auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch – mangels Unionsrechtsbezug im gegenständlichen Fall – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Ergänzend ist Nachstehendes festzuhalten:

Mit Schreiben vom 2.6.2016 teilte die KFW dem Bf Folgendes mit:

„Ansuchen um jährliche Kurgenehmigung

Sehr geehrter Herr Mag. A!

Ihrem Ansuchen um jährliche Kurgenehmigung wird stattgegeben.

Sie können jährlich eine stationäre Kur im Ausmaß von 21 Tagen ohne vorherigen Kurantrag in Anspruch nehmen. Die Kurkosten werden zu den üblichen Bedingungen übernommen.

Die erforderlichen Unterlagen über die absolvierte Kur sind bei der Krankenfürsorge einzureichen.

Wir hoffen damit Ihren Belangen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die KFW:
[Unterschrift]
M P“

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Schreiben der KFW vom 2.6.2016.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.a. Die hier maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut

(Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, lautet:

„§ 87
Krankenfürsorge

(1) Die Stadt hat für ihre Beamt(inn)en durch eine eigene Einrichtung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit Krankenfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, als dies für Landesbedienstete vorgesehen ist.
(2) Zu einer solchen Krankenfürsorgeeinrichtung haben die Beamt(inn)en sowie die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger(innen) Beiträge zu entrichten, die nicht höher sein dürfen als die Beiträge der Stadt hiezu.
(3) Die Geschäfte der Krankenfürsorgeeinrichtung sind durch ein Kuratorium zu führen, in dem die Stadt und die Beamt(inn)en in gleicher Stärke vertreten sind.
(4) Das Nähere hat der Stadtsenat durch Verordnung zu regeln, wobei auf die für Landesbedienstete geltenden Regelungen sinngemäß Bedacht zu nehmen ist.“

2.b. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 13.12.1994 über die Einrichtung einer Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels (Krankenfürsorge – Verordnung 1995) lauten:

„Artikel 1
Allgemeine Bestimmungen; Mitgliedschaft

§ 1
Rechtsstellung und Bezeichnung

Gemäß § 41 des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz, LGBl.Nr. 37/1956 i.d.g.F., stellt die Stadt Wels die Krankenfürsorge für ihre Beamten durch eine eigene Einrichtung sicher. Diese Einrichtung führt die Bezeichnung „Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels“ („KFW“). Die KFW hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
(...)

§ 9
Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

- die Beantragung von Änderungen dieser Verordnung;
- die Festlegung von Pauschalbeträgen für Leistungen der KFW;
- die Entscheidung unklarer oder nicht ziffernmäßig festgelegter Ansprüche;
- die Vorberatung von Verträgen, die der Erfüllung von Verpflichtungen der KFW dienen;
- die Kontrolle der Gebarung und die Verwaltung des Vermögens der KFW

(...)“

3.1. Der Bf macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass es sich beim Schreiben der KFW vom 2.6.2016 um eine verbindliche Zusage handle, aus der hervorgehe, dass eine jährliche Kurbewilligung zu ergehen habe. Die belangte Behörde sei daher aus rechtlicher Sicht an diese Zusage gebunden.

3.2. Wie sich dem festgestellten Sachverhalt entnehmen lässt, ist das vom Bf genannte Schreiben vom 2.6.2016 betreffend sein Ansuchen um jährliche Kurgenehmigung der KFW zuzurechnen. Dieser Umstand kann zweifelsfrei der Fertigungsklausel „Mit freundlichen Grüßen! Für die KFW: [Unterschrift] M P“ entnommen werden.

Gemäß § 1 letzter Satz der Krankenfürsorge-Verordnung 1995 kommt der KWF keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie kann daher keine individuellen Rechtsakte erlassen (siehe dazu dem Grunde nach Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht[12] Rz 536 ff).

Das Schreiben der KFW vom 2.6.2016 an den Bf diente somit rein informativen Zwecken, und stellt keinen individuellen Rechtsakt, aufgrund dessen dem Bf ein jährlicher Kuraufenthalt zu gewähren wäre, dar.

3.3. Ebenso verhilft auch das Vorbringen des Bf, wonach die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Entscheidung über die Bewilligung einer Kur durch den Geschäftsführer und nicht durch das Kuratorium der KFW zu erfolgen habe, der Beschwerde nicht zum Erfolg, da sich aus § 9 2. Punkt der Krankenfürsorge-Verordnung 1995 Gegenteiliges ergibt.

4. Insgesamt war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Zudem liegt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser maßgeblichen Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (vgl. VwGH 5.11.2018, Ra 2018/08/0219; 18.1.2018, Ra 2017/16/0183).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter